FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE GROSS MOLZAHN

ENTWURF

1 : 5000

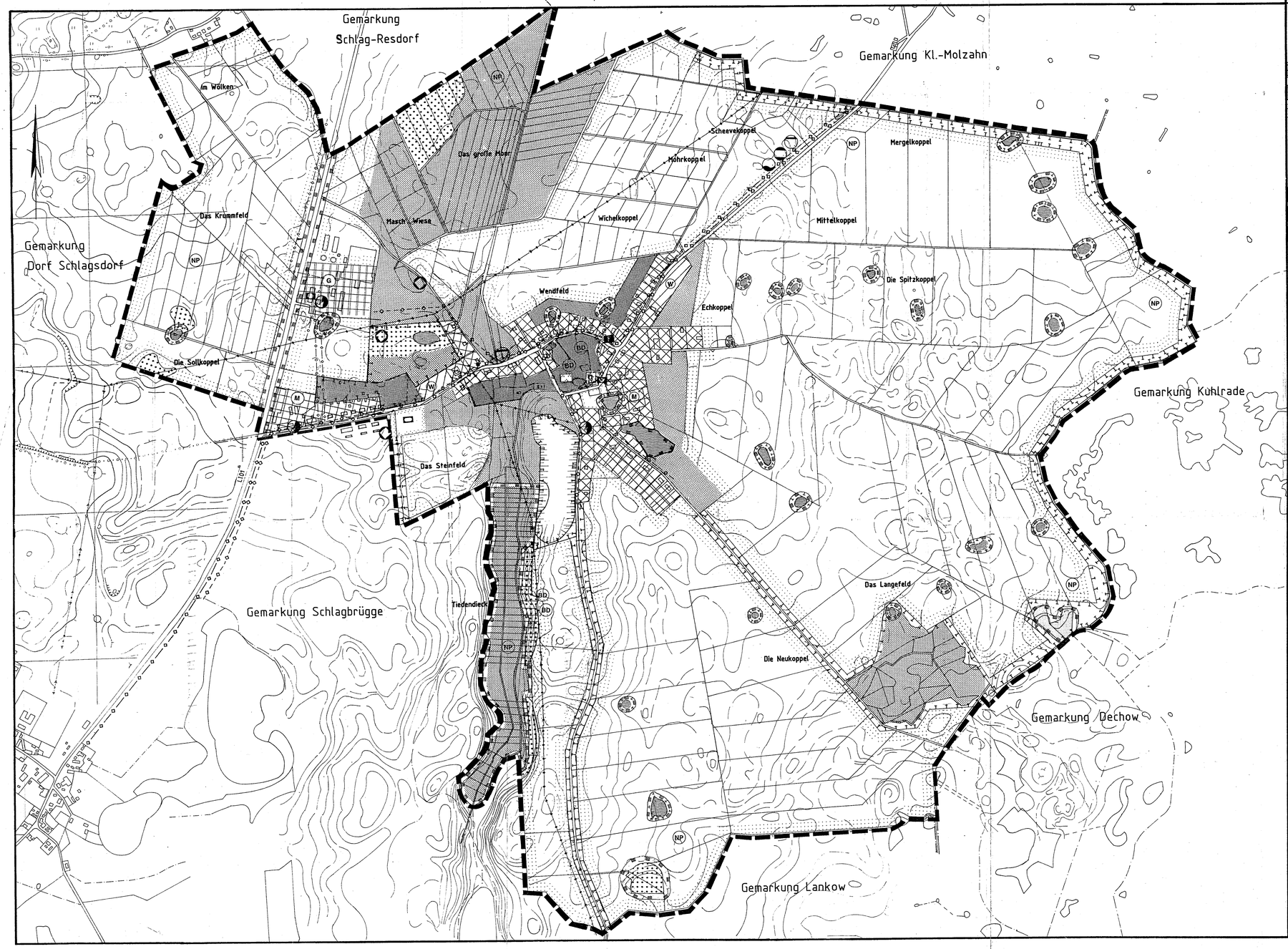

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Groß Molzahn

Der Beschluß zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wurde gefaßt aufgrund des §1 Abs. 3 und §2 Abs. 1, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04. 1993 (BGBL. I S. 466).

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Molzahn erfolgt nach §5 BauGB von 1986 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04. 1993 (BGBL. I S. 466).

Die Neuausweisung von Wohnbauflächen erfolgte auf der Grundlage des Wohnungsbau- Erleichterungsgesetzes - WoBauErl.G. vom 17. Mai 1990 (BGBL.II, Seite 926), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. April 1993(BGBL. S. 466), sowie die Neufassung des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuches vom 28.04.1993.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§5 ABS. 2 NR. 1 BauGB, §1 - 11 BauNVO)

- (M) GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§1 ABS. 1 NR. 2 BauNVO)
- (G) GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- (W) WOHNBAUFLÄCHEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§5 ABS. 2 NR. 2 UND ABS. 4 BauGB)

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- POST
- FEUERWEHR
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
- SPORTANLAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§5 ABS. 2 NR. 3 UND ABS. 4 BauGB)

- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE HAUPTWANDERWEGE

GRÜNFLÄCHEN

(§5 ABS. 2 NR. 5 UND ABS. 6 BauGB)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 6 BauGB)

- ELEKTRIZITÄT
- WASSER
- GAS
- ABWASSER
- ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNG

(§5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 6 BauGB)

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH
- UNTERIRDISCHE GASLEITUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UNDSCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 ABS. 6 BauGB SOWIE §20 BNATSCHG), DIE MIT EINEM 7 M BREITEN GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN ZU UMGEBEN SIND.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

(§5 ABS. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UNDSCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 ABS. 6 BauGB SOWIE §20 BNATSCHG)
- (NP) NATURPARK

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§5 ABS. 2 NR. 7 UND ABS. 6 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(§5 ABS. 2 NR. 8 UND ABS. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WIESEN, WEIDEN, FEUCHTGEBIETE

UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

- (D) DENKMAL
- (BD) BODENDENKMAL

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.91. Die ortsübliche ~~Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der~~ ..... Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Ostsee Zeitung der ..... am 16.07.92 ..... erfolgt.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4.10.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 19.9.94 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.10.94 bis zum 15.11.94 während folgender Zeiten Mo-Do 13.00-16.00 Uhr, Fr 13.00-17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.10.94 in der Ostsee Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.4.96 geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan wurde am 11.4.96 von Gemeindevertretung beschlossen.
   Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.4.96 gebilligt.
   Groß Molzahn, 29.4.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.9.96 Az: ..... ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - erteilt.
   Groß Molzahn, 30.9.96
   Siegelabdruck — Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
    Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.
    Groß Molzahn, ... — entfällt!
    Siegelabdruck — Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan ist hiermit ausgefertigt.
    Groß Molzahn, 30.9.96
    Siegelabdruck — Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden den von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 07.10. - 11.10.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
    Der Flächennutzungsplan ist am 15.10.96 in Kraft getreten.
    Groß Molzahn, 25.10.96
    Siegelabdruck — Bürgermeister